

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2006.00285 vom 4. Januar 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-01-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2006.00285

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2006.00285 du 4 janvier 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2006.00285 del 4 gennaio 2007

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 56 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) kann Beschwerde erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt. Hierbei handelt es sich um eine Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder -verzögerung.

1.2 Nach der zur Rechtslage vor Inkrafttreten des ATSG ergangenen Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts bilden die materiellen Rechte und Pflichten bei Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerden nicht Streitgegenstand (vgl. RKUV 2000 Nr. KV 131 S. 245 Erw. 2). Begründet wurde diese Praxis mit dem Grundsatz, dass die Gutheissung einer Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde zur Rückweisung der Sache an die unterste Vorinstanz führt, und damit, dass es nicht Sache des kantonalen Gerichts ist, in einem Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsprozess erstmals materiell zu entscheiden und den rechtserheblichen Sachverhalt zu ermitteln (RKUV 2000 Nr. KV 131 S. 246 Erw. 2d). An dieser Rechtsprechung wird auch unter der Geltung des ATSG festgehalten (Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen K. vom 23. Oktober 2003, I 328/03, und in Sachen F. vom 3. Dezember 2003, I 499/03 mit Hinweisen; vgl. auch Kieser, ATSG-Kommentar, Zürich 2003, N 12 zu Art. 56 ATSG, S. 561).

1.3 Handelt eine Instanz nicht gesetzeskonform, obschon entsprechende Regelungen bestehen, begeht sie gemäss bundesgerichtlicher Praxis eine formelle Rechtsverweigerung (BGE 117 Ia 116 S. 118, BGE 113 Ia 430 f. Erw. 3; BGE 107 Ib 164 Erw. 3b).

1.4 Seit Inkrafttreten des ATSG ist über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, durch den Versicherungsträger allgemein eine schriftliche Verfügung zu erlassen (Art. 49 Abs. 1 ATSG). Die Verfügungen werden mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen (Art. 49 Abs. 3 ATSG). Sie sind zu begründen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen. Aus einer mangelhaften Eröffnung einer Verfügung darf der betroffenen Partei kein Nachteil erwachsen.

1.5 Gemäss der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV), welche bereits vor Inkrafttreten des ATSG Gültigkeit hatte, ist eine schriftliche Verfügung insbesondere zu erlassen über:

- a. die Zusprennung von Invalidenrenten, Abfindungen, Integritätsentschädigungen, Hilflosenentschädigungen, Hinterlassenenrenten und Witwenabfindungen sowie die Revision von Renten und Hilflosenentschädigungen;
- b. die Kürzung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen;
- c. die Rückforderung von Versicherungsleistungen;
- d. die erstmalige Einreihung eines Betriebes in die Klassen und Stufen der Prämientarife sowie die Änderung der Einreihung;
- e. die Einforderung von Ersatzprämien und die Zuweisung eines Arbeitgebers an einen Versicherer durch die Ersatzkasse;
- f. die Festsetzung der Prämien, wenn der Arbeitgeber die erforderlichen Angaben nicht gemacht hat.

1.6 Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die nicht unter Art. 49 Abs. 1 ATSG fallen, können in einem formlosen Verfahren behandelt werden (Art. 51 Abs. 1 ATSG). Die betroffene Person kann den Erlass einer Verfügung verlangen (Art. 51 Abs. 2 ATSG).

1.7 Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) hat im zur Publikation vorgesehenen Urteil vom 7. September 2006 in Sachen G. (U 62/06) mit Hinweis auf BGE 104 V 166 Erw. 3 festgehalten, dass ein Versicherter, der feststelle, dass die zu Unrecht nicht in Verfügungsform über den geltend gemachten Anspruch befunden worden sei, nicht jederzeit den nachträglichen Erlass eines solchen anfechtbaren Verwaltungsaktes verlangen könne, um ihn dann beschwerdeweise an den Richter weiterzuziehen. Dies habe vielmehr innerhalb einer zeitlichen Befristung zu geschehen, die nach den konkreten Umständen als vernünftig erscheine und gleichzeitig den Prinzipien des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit Rechnung trage. In BGE 104 V 166 sei man zum Schluss gekommen, dass es gegen Treu und Glauben verstosse, wenn ein neu bestellter Vormund über die fast fünf Jahre hinweg mit Wissen der Vormundschaftsbehörde vereinbarte Kürzung von Krankentaggeldern eine beschwerdefähige Verfügung verlange.

Dieser Fall sei jedoch mit dem Verfügungserlass in Unfallversicherungssachen nicht vergleichbar. Wenn eine versicherte Person sich auf das ihr durch Art. 49 Abs. 3 ATSG eingeräumte Recht berufend die Unfallversicherung auffordere, eine in der vorgeschriebenen Form ausgefertigte Verfügung zu erlassen, um dann ihren Anspruch in dem gesetzlich vorgesehenen Fall überprüfen lassen zu können, bewege sie sich gänzlich in dem von Art. 9 der Bundesverfassung (BV) abgedeckten Schutzbereich des Grundsatzes von Treu und Glauben. Auch sei nicht ersichtlich, welche Interessen eine versicherte Person dabei zu verwirklichen versucht sein könnte, welche dieses Rechtsinstitut nicht schützen wolle (Urteil des EVG vom 7. September 2006 in Sachen G., U 62/06, Erw. 6).

E. 2

2.1 Strittig ist, ob die Beschwerdegegnerin die Leistungsverweigerung in einer formellen Verfügung hätte eröffnen müssen.

2.2 Die Beschwerdeführer bemängeln, dass die Beschwerdegegnerin bei fehlendem Einverständnis der versicherten Personen eine schriftliche Verfügung zu

3.3. Somit ist zu prüfen, inwieweit innerhalb welcher Zeitspanne bei einer zumindest inhaltlich vergleichbaren Mitteilung eine formelle Verfügung verlangt werden muss, ohne dass sich die antragstellende Person dem Vorwurf des Rechtsmissbrauchs aussetzt. Vorliegend steht fest, dass zwischen dem Erhalt der inhaltlich vergleichbaren Mitteilung (13. Mai 2002, vgl. Urk. 2/5) und dem Einreichen des erstmaligen Antrags um Erlass einer formellen, beschwerdefähigen Verfügung (14. Juni 2005, vgl. Urk. 2/6 S. 1) mehr als drei Jahre verstrichen sind.

3.4. Wie in vorstehender Erw. 1.7 dargestellt, hat das EVG erst kürzlich formuliert, dass die Forderung einer versicherten Person nach Erlass einer in der vorgeschriebenen Form ausgefertigten Verfügung mit Rechtsmittelmöglichkeit im Unfallversicherungsbereich grundsätzlich in den Schutzbereich von Art. 9 BV falle, mithin den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht widerspreche und somit nicht rechtsmissbräuchlich sei. Indem das EVG ausführt, dass es als nicht ersichtlich betrachte, welche Interessen zu verwirklichen versucht werden könnten, die nicht durch das Rechtsinstitut des Handelns nach Treu und Glauben geschützt wären und damit dem Verbot rechtsmissbräuchlichen Vorgehens zuwiderlaufen würden, lässt sich dieser Entscheid nur dahingehend verstehen, dass faktisch zu jedem Zeitpunkt, jedenfalls aber über einen Zeitraum von mehreren Jahren, eine formelle Verfügung im Sinne von Art. 124 UVV nachträglich verlangt werden kann, sofern eine solche noch nicht vorliegt.

3.5. Eine andere Lesart des Entscheides vom 7. September 2006 (U 62/06) wäre durch das EVG selber vornehmen. Die Beschwerde vom 12. September 2006 ist daher gutzuheissen und die Beschwerdegegnerin zum Erlass einer formellen Verfügung im Falle des Verzichts auf die Erbringung von Hinterlassenenleistungen zu verpflichten.

Anzumerken bleibt, dass wohl in Anlehnung an die ältere Praxis zu dieser Frage (vgl. BGE 129 V 110, Urteil vom 9. Mai 2006 in Sachen S., U 237/05, Erw. 2.1 f.) spätestens nach der dreifachen Beschwerdefrist gegenüber einem Einspracheentscheid, also 270 Tagen, bei nicht offensichtlichem Nichteinverständnis das Nachfordern einer formellen Verfügung als rechtsmissbräuchlich erscheinen würde. Bei offensichtlichem Nichteinverständnis wie im vorliegenden Fall wäre diese Frist allenfalls zu verdoppeln. Eine Reduktion könnte demgegenüber wieder angezeigt sein zufolge Rechtskundigkeit der Beschwerdeführer aufgrund des Vertretungsverhältnisses (vgl. Urteil vom 9. Mai 2006 in Sachen S., U 237/05, Erw. 3.3). Es erscheint der Rechtssicherheit jedenfalls kaum dienlich, wenn nach Ablauf mehrerer Jahre vergleichbare Entscheide noch mittels Antrag auf Erlass einer formellen Verfügung in Frage gestellt werden können. Ferner würde die Praktikabilität hinsichtlich der seitens der Unfallversicherer notwendigerweise zu klärenden (und vorliegend offenbar bereits erfolgten, vgl. Urk. 2/7 unten) Haftpflicht- und Regressfragen zum Nachteil der Prämienzahler unnötig erschwert.

4. Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Vorliegend erscheint beim praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 200.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) eine Prozessentschädigung von Fr. 1'300.--

angesichts des Aufwandes und der Schwierigkeit des Prozesses als den Umständen angemessen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Beschwerdegegnerin verpflichtet, betreffend Hinterlassenenleistungen eine schriftliche und begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu erlassen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, den Beschwerdeführern eine Prozessentschädigung von Fr. 1'300.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Beat Gsell
- Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft
- Bundesamt für Gesundheit

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 und 100 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.